



arbeitskreis für
theologische
wirtschafts- und
technikethik

Satzung

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen "Arbeitskreis für theologische Wirtschafts- und Technikethik e.V.“.
2. Der Sitz des Vereins ist Marburg/Lahn.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben

1. Der Arbeitskreis für theologische Wirtschafts- und Technik-ethik verfolgt den Zweck, die theologische Forschung auf dem Gebiet der Wirtschafts- und Technikethik und den Dialog zwischen Wissenschaft und Praxis sowie zwischen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern verschiedener Disziplinen bezüglich wirtschafts- und technikethischer Fragen zu fördern.
2. Dieser Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - a) ein regelmäßig stattfindendes Kolloquium für Doktoranden/innen und Habilitanden/innen.
 - b) regelmäßige Veranstaltungen bzw. Tagungen zu wirtschafts- und technik-ethischen Themen
 - c) Veröffentlichung wissenschaftlicher Beiträge.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins

fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

4. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Natürliche und juristische Personen können ordentliche Mitglieder des Vereins werden.
2. Mitglied kann jede/r werden, die/der den Vereinszweck unterstützt.
3. Fördernde Mitglieder unterstützen den Verein durch einen erhöhten materiellen Beitrag. Sie können an der Mitgliederversammlung nur mit beratender Stimme teilnehmen.
4. Die ordentliche oder fördernde Mitgliedschaft wird schriftlich beantragt. Über die Annahme des Antrages entscheidet der Vorstand.
5. Jedes Mitglied zahlt einen Jahresbeitrag, dessen Höhe die Mitgliederversammlung festsetzt. Die Beiträge sind jeweils bis zum 1. März zu entrichten.
6. Die Mitgliedschaft endet durch Tod oder Erlöschen der juristischen Person, durch Austrittserklärung oder Ausschluss. Der Austritt muss vor dem 1. Dezember für das folgende Geschäftsjahr schriftlich an den Vorstand erklärt werden.
7. Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Bestimmungen der Satzung verstößt oder das Ansehen des Vereins oder eines seiner Organe schädigt.
8. Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Ansprüche gegenüber dem Vereinsvermögen.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 6. Die Mitgliederversammlung

1. Der Mitgliederversammlung gehören die ordentlichen und die fördernden Mitglieder an. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder.
2. Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
3. Die Mitgliederversammlung wird auf Beschluss des Vorstandes mit einer Frist von vier Wochen einberufen. Die Mitgliederversammlung ist ordnungsgemäß einberufen, wenn nach dem Beschluss des Vorstandes an alle Mitglieder die schriftliche Einladung und Tagesordnung zur Mitglieder-

versammlung versandt wurde. Über Ergänzungen zur Tagesordnung entscheidet die Mitgliederversammlung.

4. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn ein schriftlich begründeter Antrag von 1/10 der Mitglieder dem Vorstand vorliegt.

5. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

a) Entgegennahme des Tätigkeits- und des Kassenberichts des Vorstandes sowie des Kassenprüfungsberichts

b) Entlastung des Vorstandes

c) Wahl des Vorstandes

d) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge

e) Satzungsänderungen

f) Auflösung des Vereins

g) Gewährung eines verminderten Mitgliederbeitrages für Mitglieder des Vereins, die im Zuge ihrer Ausbildung über keine eigenes Einkommen verfügen

h) Wahl einer/eines Kassenprüfers/in, die/der nicht dem Vorstand angehört.

6. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

7. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder des Vereins erforderlich. Die Wahlen sind, wenn ein Mitglied es beantragt, geheim durchzuführen.

8. Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte eine/n Versammlungsleiter/in.

9. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Das Protokoll ist von der/dem Vorsitzenden sowie von der/dem Schriftführer/in zu unterzeichnen. Das Protokoll ist den Mitgliedern zuzusenden.

§ 7 Der Vorstand

1. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Er besteht aus fünf Personen:

a) der/dem Vorsitzenden

b) der/dem stellvertretenden Vorsitzenden

c) der/dem Schriftführer/in

d) der/dem stellvertretenden Schriftführer/in

e) der/dem Kassenführer/in

2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand bleibt nach Ablauf der Amtszeit so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

3. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er erledigt alle Angelegenheiten des Vereins, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

4. Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte seiner Mitglieder. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

5. Vertretungsberechtigt im Sinn des § 26 BGB sind jeweils einzeln die/der Vorsitzende oder die/der Kassenführer/in.

§ 8 Finanzierung

1. Der Verein finanziert sich durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und Zuschüsse sowie aus Erlösen von Veranstaltungen oder Publikationen. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

2. Zuwendungen, die mit dem Vereinszweck unvereinbar sind, sind unzulässig.

§ 9 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das „Diakonische Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland e. V.“ (Hauptgeschäftsstelle: Stuttgart), das es gemäß seiner Satzung für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 10 Übergangsregelung

Sofern vom Registergericht oder vom Finanzamt Teile der Satzung beanstandet werden, ist der Vorstand befugt, diese zur Behebung der Beanstandung abzuändern.

§ 11 Errichtung

Diese Satzung ist auf der Gründungsversammlung am 10. Januar 1997 in Hofgeismar beschlossen worden.

Änderung vom 3.2.2006 (§§ 1, 2, 6) eingetragen am 21.11.2006.